



[Home](#) ▶ [Informationen zum Unternehmen](#) ▶ [Investoren-Service](#) ▶ [STADA HV-Service](#) ▶ [Abstimmungsergebnisse 2008](#)

STADA HV-Service

Abstimmungsergebnisse der Hauptversammlung vom 10.06.2008

Die Präsenz vor Beginn der Abstimmung war 20.220.085 Aktien, das entspricht 34,42% des Grundkapitals.

Tagesordnungspunkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2007, des Lageberichts und des Konzernlageberichts mit dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Absatz 4, 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

ohne Abstimmung

Tagesordnungspunkt 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2007 in Höhe von EUR 46.493.914,31 wie folgt zu verwenden:

1. Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,71 je Aktie	EUR 41.611.727,57
2. Vortrag auf neue Rechnung	EUR 4.882.186,74
	<hr/>
Bilanzgewinn	EUR 46.493.914,31

Die Dividende wird am 11. Juni 2008 ausbezahlt. Die Auszahlung der Dividende erfolgt für die Aktionäre, die ihre Aktien in Eigenverwahrung haben, gegen Einreichung des Gewinnanteilscheins Nr. 15.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 98,71%

Tagesordnungspunkt 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 99,29%

Tagesordnungspunkt 4

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 99,27%

Tagesordnungspunkt 5

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PKF TREUROG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte für das Geschäftsjahr 2008 zu bestellen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 98,07%

Tagesordnungspunkt 6

Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien; neue Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Die Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Juni 2007 auf der Grundlage des § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben.

Soweit von der bestehenden Ermächtigung noch kein Gebrauch gemacht worden ist, soll sie mit Ablauf dieser Hauptversammlung aufgehoben und durch eine erneute für 18 Monate, also bis zum 10. Dezember 2009, gültige Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die bestehende Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 20. Juni 2007 zu dem dortigen Tagesordnungspunkt 6 wird mit Wirkung zum Ablauf des Tages dieser Hauptversammlung aufgehoben, soweit von der bestehenden Ermächtigung noch kein Gebrauch gemacht worden ist.
2. Der Vorstand wird mit Wirkung zum Ablauf des Tages dieser Hauptversammlung ermächtigt, gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG eigene Aktien von bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a

ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung wird am 11. Juni 2008 wirksam und gilt bis zum 10. Dezember 2009.

3. Der Erwerb der Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.
 - Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag während der Intraday-Auktion gegen 13.00 Uhr festgestellten Kurs im elektronischen Handelssystem XETRA (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.
 - Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der während der Intraday-Auktion gegen 13.00 Uhr festgestellten Kurse im elektronischen Handelssystem XETRA (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse in den drei Börsenhandelstagen vor Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung des Angebots erhebliche Kursabweichungen, kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den entsprechenden Kurs am letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung abgestellt. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern das Angebot überzeichnet ist, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden zu verwenden:
 - Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den während der Intraday-Auktion gegen 13.00 Uhr festgestellten Kurs im elektronischen Handelssystem XETRA (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse am dritten Börsenhandelstag vor der Veräußerung der Aktien nicht wesentlich unterschreitet.
 - Die Aktien können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen und dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Unternehmensbeteiligungen.
 - Die Aktien können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr

verbundenen Unternehmen stehen, zum Erwerb angeboten werden.

- Die Aktien können zur Erfüllung der Verpflichtung der Gesellschaft aus von ihr in der Zukunft begebenen oder garantierten Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen genutzt werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 99,03%

Tagesordnungspunkt 7

**Erklärung des Vorstands zu den
Tagesordnungspunkten 7 und 8 (PDF)**

Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals sowie die entsprechende Satzungsänderung

Die Satzung enthält in § 6 Absatz 1 ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 69.408.066,00, das den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats neue vinkulierte Namensaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auszugeben. Diese Ermächtigung läuft am 14. Juni 2009 aus. Um der STADA Arzneimittel AG ausreichende Handlungsoptionen und damit die notwendige Flexibilität bei ihrer Finanzierung zu geben, soll ein neues erhöhtes genehmigtes Kapital geschaffen werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das bisherige genehmigte Kapital in § 6 Absatz 1 der Satzung wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen genehmigten Kapitals aufgehoben.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Juni 2013 einmalig oder mehrmalig um bis zu EUR 76.346.010,00 durch Ausgabe von bis zu 29.363.850 Stück vinkulierten Namensaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
 - für Spitzenbeträge;
 - bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem Betrag, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht

übersteigt, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen bis zu einem Betrag, der insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht übersteigt, um die neuen Aktien der Gesellschaft Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen und von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Darlehens- und sonstigen Verbindlichkeiten, anbieten zu können;

- soweit es erforderlich ist und bis zu einem Betrag, der insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht übersteigt, um Inhabern von Optionsrechten und/oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustände.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

3. § 6 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Juni 2013 einmalig oder mehrmalig um bis zu EUR 76.346.010,00 durch Ausgabe von bis zu 29.363.850 Stück vinkulierten Namensaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (a) für Spitzenbeträge;

- (b) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem Betrag, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die auf Grund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Bezugsrechten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden, sofern die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden;

- (c) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen bis zu einem Betrag, der insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht übersteigt, um die neuen Aktien der Gesellschaft Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen und von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Darlehens- und sonstigen Verbindlichkeiten, anbieten zu können;
- (d) soweit es erforderlich ist und bis zu einem Betrag, der insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht übersteigt, um Inhabern von Optionsrechten und/oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustände.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen."

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 91,36%

Tagesordnungspunkt 8

**Erklärung des Vorstands zu den
Tagesordnungspunkten 7 und 8 (PDF)**

Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen nebst gleichzeitiger Schaffung eines Bedingten Kapitals 2008/II, Umbenennung des bisherigen Bedingten Kapitals und entsprechende Satzungsänderungen

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Instrumente der Finanzierung sind Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, durch die dem Unternehmen zunächst zinsgünstiges Fremdkapital zufließt, das ihm später in Form von Eigenkapital unter Umständen erhalten bleibt. Um der Gesellschaft die nötige Flexibilität bei dieser Art der Kapitalbeschaffung zu geben, soll eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und ein neues Bedingtes Kapital 2008/II zu deren Bedienung beschlossen werden.

Das bisherige Bedingte Kapital dient der Gewährung von vinkulierten Namensaktien an die Inhaber von Optionsscheinen, die von der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 8. April 2000 zusammen mit einer 7½% Teilschuldverschreibung im Nennwert von insgesamt EUR 75.000.000,00 ausgegeben wurden. Jeder Optionsschein berechtigt gegenwärtig zum Bezug von 20 vinkulierten Namensaktien der Gesellschaft. Zum 24. April 2008 sind noch 183.126 Optionsscheine ausstehend, die zum Bezug von insgesamt 3.662.520 vinkulierten Namensaktien berechtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen

a)

Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Laufzeit, Aktienzahl sowie weitere Ausgestaltung der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 9. Juni 2013 einmalig oder mehrmals

- durch die Gesellschaft oder durch im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaften ("**nachgeordnete Konzernunternehmen**") Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.000.000.000,00 mit einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren zu begeben und
- für solche von nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft begebene Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen die Garantie zu übernehmen

und den Inhabern oder Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen Options- und/oder Wandlungsrechte auf insgesamt bis zu 25.701.330 Stück vinkulierte Namensaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 66.823.458,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ("**Bedingungen**") zu gewähren. Die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden.

Die Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen kann auch gegen Erbringung von Sachleistungen erfolgen, sofern der Wert der Sachleistungen dem Ausgabepreis entspricht und dieser den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet.

Die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen werden in jeweils unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen eingeteilt.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber berechtigen, nach Maßgabe der Bedingungen vinkulierte Namensaktien der Gesellschaft zu beziehen. Für auf Euro lautende, durch die Gesellschaft begebene Optionsschuldverschreibungen können die Bedingungen vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Optionsschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Soweit sich Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Bedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden können.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber das unentziehbare Recht, ihre Wandelschuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand festgelegten Bedingungen in vinkulierte Namensaktien der Gesellschaft zu wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des

Nennbetrages oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages oder des aufgezinste Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung durch den Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden.

b) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen zu; die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen können auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen auszuschließen,

- um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auf die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen auszunehmen
- sofern sie gegen bar ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet; dies gilt jedoch nur insoweit, als die zur Bedienung der dabei begründeten Options- und/oder Wandlungsrechte auszugebenden Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch auf den Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diesen Betrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die ab dem 10. Juni 2008 bis zum Ende der Laufzeit dieser Ermächtigung aus einem genehmigten Kapital im Wege der Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Außerdem ist auf diesen Betrag der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf die Veräußerung eigener Aktien entfällt, sofern diese während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss eines Bezugsrechts nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG erfolgt;
- soweit Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen gegen Sachleistungen ausgegeben werden und der Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft liegt; dies gilt jedoch nur insoweit, als die zur Bedienung der dabei begründeten Options- und/oder Wandlungsrechte auszugebenden Aktien insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch auf den Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung;
- soweit es erforderlich ist und bis zu einem Betrag, der insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht übersteigt, um Inhabern von Optionsrechten und/oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Rechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustände.

c) Options- und/oder Wandlungspreis, Verwässerungsschutz

Der Options- und/oder Wandlungspreis ist nach folgenden Grundlagen zu errechnen:

aa) Der Options- und/oder Wandlungspreis für eine vinkulierte Namensaktie der Gesellschaft beträgt entweder 120 % des durchschnittlichen volumengewichteten Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während des Zeitraums des von den emissionsbegleitenden Kreditinstituten durchzuführenden Bookbuilding-Verfahrens oder des Tages bzw. der Tage, an dem ein solches Bookbuilding-Verfahren durchgeführt wird, oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – 120 % des Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an dem Tag vor der Bekanntmachung der endgültigen Konditionen gemäß § 186 Absatz 2 Satz 2 AktG. Der jeweils maßgebliche volumengewichtete Börsenkurs bzw. der Schlusskurs wird nachfolgend als "Referenzkurs" bezeichnet.

bb)

Im Falle der Begebung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die eine Options- und/oder Wandlungspflicht bestimmen, entspricht der Options- und/oder Wandlungspreis folgendem Betrag:

- 100 % des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den 20 Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Optionsausübung und/oder Wandlung geringer als der oder gleich dem Referenzkurs ist;
- dem arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den 20 Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Optionsausübung und/oder Wandlung, falls dieser Wert größer als der Referenzkurs und kleiner als 115 % des Referenzkurses ist;
- 115 % des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den 20 Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Optionsausübung und/oder Wandlung größer als oder gleich 115 % des Referenzkurses ist;
- ungeachtet vorstehender Bestimmungen 115 % des Referenzkurses, falls die Inhaber der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen vor Eintritt der Optionspflicht und/oder

Wandlungspflicht von einem bestehenden Optionsausübungs- und/oder Wandlungsrecht Gebrauch machen.

cc) Der Options- und/oder Wandlungspreis kann unbeschadet des § 9 Absatz 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Bedingungen dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft bis zum Ablauf der Options- und/oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen begibt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- und/oder Wandlungsrechte hierbei kein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- und/oder Wandlungsrechts zustehen würde. Die Ermäßigung des Options- und/oder Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Options- und/oder Wandlungsrechts bewirkt werden. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer außerordentlicher Maßnahmen bzw. Ereignisse (wie z. B. ungewöhnlich hohe Dividenden, Kontrollenerlangung durch Dritte) eine Anpassung der Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten vorsehen. Bei einer Kontrollenerlangung durch Dritte kann eine marktübliche Anpassung des Options- und/oder Wandlungspreises vorgesehen werden.

dd) In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Options- und/oder Wandelschuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der Options- und/oder Wandelschuldverschreibung nicht übersteigen.

d) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Die Bedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Optionsausübung und/oder Wandlung nicht neue Aktien zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem) während der zehn Börsentage vor oder nach Erklärung der Optionsausübung und/oder Wandlung entspricht. Die Bedingungen können auch vorsehen, dass die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft oder einer börsennotierten anderen Gesellschaft gewandelt werden können und/oder das Optionsrecht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann.

Die Bedingungen können auch eine Optionspflicht und/oder Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) vorsehen. In diesem Fall gelten die Vorgaben dieser Ermächtigung entsprechend. Ferner können die Bedingungen das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (dies umfasst auch eine Fälligkeit wegen Kündigung) den Gläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft oder einer börsennotierten anderen Gesellschaft zu gewähren.

Ferner wird der Vorstand ermächtigt, unter Beachtung der vorstehenden Vorgaben die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und deren Bedingungen festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Options- und/oder

Wandelschuldverschreibungen begebenden nachgeordneten Konzernunternehmens festzulegen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Bezugs- bzw. Umtauschverhältnis, Begründung einer Wandlungspflicht, Festlegung einer baren Zuzahlung, Ausgleich oder Zusammenlegung von Spitzen, Barzahlung statt Lieferung von Aktien, Lieferung existierender statt Ausgabe neuer Aktien, Options- und/oder Wandlungspreis und Options- und/oder Wandlungszeitraum.

2. Bedingte Kapitalerhöhung

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 66.823.458,00 durch Ausgabe von bis zu 25.701.330 Stück vinkulierten Namensaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10. Juni 2008 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Options- und/oder Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten aus den Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt wird oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2008/II).

3. Umbenennung des bisherigen Bedingten Kapitals

Das bisherige Bedingte Kapital wird umbenannt und wie folgt gefasst:

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 9.522.552,00 durch die Ausgabe von bis zu 3.662.520 vinkulierten Namensaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2004/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Optionsrechten von ihren Optionsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil.

4. Satzungsänderungen

Auf Grundlage der vorstehenden Beschlüsse (2) bis (3) ergeben sich folgende Änderungen der Satzung:

- a) § 6 der Satzung erhält einen neuen Absatz 3:

"3. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 66.823.458,00 durch Ausgabe von bis zu 25.701.330 Stück vinkulierten Namensaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des

Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10. Juni 2008 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten aus den Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt wird oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2008/II)."

- b) § 6 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"2. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 9.522.552,00 durch die Ausgabe von bis zu 3.662.520 vinkulierten Namensaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2004/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Optionsrechten von ihren Optionsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil."

- c) Aus dem bisherigen § 6 Absatz 3 der Satzung wird Absatz 4.

Dieser Absatz wird wie folgt neu gefasst:

"4. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, sowohl im Falle der Kapitalerhöhung durch das genehmigte Kapital nach Absatz 1 als auch im Falle der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung nach Absatz 2 und Absatz 3 den Wortlaut der §§ 5 und 6 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 1 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals und/oder der bedingten Kapitalia anzupassen. Entsprechendes gilt in den Fällen der Nichtausnutzung nach Fristablauf für die Anpassung von § 6 der Satzung."

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 84,72%

Tagesordnungspunkt 9

Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit aller von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juni 2008. Der Aufsichtsrat besteht gemäß §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG, §§ 1 Absatz 1 Nr. 1, 4 Absatz 1 DrittelbG und § 12 der Satzung aus insgesamt neun Mitgliedern. Davon werden sechs Mitglieder von der Hauptversammlung gewählt. Gemäß § 12 Nr. 2 der Satzung endet die Amtszeit der in der

diesjährigen Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 beschließt. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen für die volle Amtszeit als Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre in den Aufsichtsrat zu wählen, wobei Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen zum 24. April 2008 angegeben sind:

a) Herr **Dr. Martin Abend**, Rechtsanwalt, Dresden

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 99,54%

b) Herr **Dr. Eckhard Brüggemann**, Arzt, Herne

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 99,22%

c) Herr **Uwe E. Flach**, Unternehmensberater Finanzbranche, Frankfurt (Main)

Vorsitzender des Aufsichtsrats bei der Nordenia International AG, Greven

Vorsitzender des Aufsichtsrats bei der GEHAG GmbH, Berlin

Vorsitzender des Aufsichtsrats bei der Haus und Heim Wohnungsbau AG (Mitglied der GEHAG-Gruppe), Berlin

Vorsitzender des Aufsichtsrats bei der Eisenbahn-Siedlungs-Gesellschaft Berlin mbH (Mitglied der GEHAG-Gruppe), Berlin

Mitglied des Aufsichtsrats bei der Deutsche Wohnen AG, Frankfurt (Main)

Mitglied des Beirats bei der DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt (Main)

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 98,80%

d) Herr **Dr. K. F. Arnold Hertzsch**, selbständiger Apotheker, Dresden

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 99,18%

e) Herr **Dieter Koch**, Apotheker, Kiel

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 99,09%

f) Herr **Constantin Meyer**, selbständiger Apotheker, Seelze

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 99,12%